

Auf Grund des § 19 BauGB vom 27.07.197 (BGBl I S. 2141), § 4a Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustBau) vom 01.01.1998 (GVBl S. 1..) i.V.m. Art. 23 GO i.d.F. vom 26.07.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-I) erlässt die Stadt Marktsteft folgende

Satzung über die Teilungsgenehmigung

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilung eines Grundstückes bedarf im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung:

Bebauungsplan „Leithenbuk West“, Marktsteft
Bebauungsplan „Marktsteft-Süd-Ost“, Marktsteft
Bebauungsplan „Gartenstraße“, Marktsteft
Bebauungsplan „Im Gärtlein“, Stadtteil Michelfeld

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Marktsteft, 01.10.1998
STADT MARKTSTEFT
Riegler, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 01.10.1998 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.10.1998 angeheftet und am 06.11.1998 wieder abgenommen.

Marktbreit, 07.12.1998
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle